

TOP 3:

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz - KJVVG)

Drucksache: 373/13

I. Zum Inhalt

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, das Recht der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Hierzu erfolgen Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch betreffen das Zweite Kapitel (Leistungen der Jugendhilfe), das Sechste Kapitel (Zentrale Aufgaben), das Siebte Kapitel (Zuständigkeit, Kostenerstattung), das Achte Kapitel (Kostenbeteiligung) und das Neunte Kapitel (Kinder- und Jugendstatistik) erfolgen.

Zweites Kapitel: Anpassung der Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die vorgesehene Einführung des Umgangsrechts für den leiblichen, nicht rechtlichen Vaters; Kinder und Jugendliche sollen im Fall eines Umgangs nach § 1686a BGB (neu) die gleiche Unterstützung erfahren wie beim Umgang mit engen Bezugspersonen nach § 1685 BGB.

Sechstes Kapitel: Klargestellung, dass sich die Förderungsverpflichtung des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Tätigkeiten der Jugendorganisationen politischer Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit bezieht.

Achtes Kapitel: Änderungen bei den Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen. Neben den Eltern junger Mütter sollen künftig auch die Eltern junger Väter von der Kostenbeitragspflicht zu vollstationären Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen befreit werden, damit auf junge Väter kein Druck zur Abgabe neugeborener Kinder ausgeübt werden kann. Außerdem soll klargestellt werden, dass sich das für den Kostenbeitrag zugrunde zu legende Einkommen der kostenpflichtigen Person aus deren durchschnittlichen Monatseinkommen des Vorjahres der fraglichen Leistung oder Maßnahme errechnet. Ferner soll neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen künftig ein zusätzlicher

Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden. Den Jugendämtern soll die Möglichkeit eröffnet werden, in besonderen Fällen von der Kostenheranziehung junger Menschen in vollstationärer Unterbringung oder in Pflegefamilien aus einem Einkommen abzusehen, sofern das Einkommen im Rahmen einer Tätigkeit erworben wurde, dass im besonderen Maße dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient.

Im Neunten Kapitel ist vorgesehen, dass in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

- auch Erhebungen über "Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter" vorgenommen und die Erhebungsmerkmale um das Datum "Migrationshintergrund" ergänzt werden,
- zwischen Inlands- und Auslandsadoption unterschieden und die Aufnahme von Nationalität und Herkunftsland vorgenommen wird,
- bei Erhebungen in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege jeweils Monat und Tag der Aufnahme in den Institutionen aufgenommen sowie
- neue Erhebungsmerkmale über die bei der Durchführung von Jugendarbeit tätigen Personen im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Art ihrer Beschäftigung aufgenommen werden,
- die Periodizität der jährlichen Erhebungen für diese Statistik auf zwei Jahre angehoben und die der Erhebungen über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die dort tätigen Personen von einem Vierjahresabstand auf einen Zweijahresabstand verkürzt wird,
- die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen auskunftspflichtigen Institutionen um ausländische und inländische Adoptionsvermittlungsstellen ergänzt werden.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch: Verlängerung der bislang bis zum 31. Dezember 2013 befristeten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen um weitere fünf Jahre auf den 31. Dezember 2018.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 93/13 (Beschluss)). Die Stellungnahme zielte unter anderem darauf ab, die Übergangsvorschrift für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise neu zu fassen: Dabei sollte zum einen zwischen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung (1. Januar 2014) noch laufenden Fällen und den

Belastungen der Länder, die sich aus den bis dahin leistungsmäßig abgeschlossenen, aber finanziell noch nicht ausgeglichenen Fällen ergeben, insoweit differenziert werden, dass die noch laufenden Fälle nach "altem Recht" abgeschlossen werden sollten. Belastungen, die sich für die Länder bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung ergeben haben, sollten in einem gesonderten Abschluss-Belastungsausgleich Berücksichtigung finden. Zum anderen sollten mit Beginn stationärer Jugendhilfemaßnahmen außerhalb der Herkunftsfamilie die Kindergeldansprüche auf den Träger der Jugendhilfe übergehen.

Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen der Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise um solche Fälle ergänzt werden, in denen sich die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines jungen Menschen in einer gemäß § 89d SGB VIII geschützten Einrichtung, anderen Familie oder sonstigen Wohnform richtet. Ferner sollte ein jährlicher Belastungsausgleich zwischen den Ländern auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels vorgeschrieben werden. Die in § 93 SGB VIII getroffene Regelung zur Berechnung des Einkommens (zur Berücksichtigung bei den zu leistenden Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen) sollte unter anderem Ergänzungen bei der Einkommensermittlung erfahren. Es sollte die bisher fehlende Möglichkeit zum Erlass eines vorläufigen Kostenbeitragsbescheids auf der Grundlage der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen geschaffen werden. Schließlich sollten statistische Erhebungsmerkmale sowie Statistikintervalle nach § 99 Absatz 8 und 9 SGB VIII und der Kreis der in § 102 SGB VIII geregelten Auskunftspflichtigen für Erhebungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik um die Gruppe der Träger der freien Jugendhilfe reduziert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des dafür im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitpunkts des Inkrafttretens angenommen.

Den Forderungen des Bundesrates in BR-Drucksache 93/13 (Beschluss) ist dabei lediglich in dem Punkt Rechnung getragen worden, der sich auf die Reduzierung der amtlichen Statistik nach § 99 Absatz 8 und 9 SGB VIII auf das gebotene Maß hinsichtlich der Statistikintervalle bezieht. Alle weiteren Forderungen des Bundesrates sind unberücksichtigt geblieben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes angerufen wird: Die vom Deutschen Bundestag neu beschlossenen Regelungen über die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII sollen - entsprechend der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 22. März 2013 (vergleiche BR-Drucksache 93/13 (Beschluss), Neufassung § 89d Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise, Neufassung § 89h Übergangsvorschrift) - anders geregelt (Hauptempfehlung) oder alternativ aufgehoben (Hilfsempfehlung) werden.

Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus **Drucksache 373/1/13**.